

# **SATZUNG**

des

"Landesmotorsportfachverband Mecklenburg-Vorpommern e.V."

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 15.11.1997 gegründete Verein trägt den Namen "Landesmotorsportfachverband M-V e.V.", im nachfolgenden "LMFV" genannt, und hat seinen Sitz in Rostock.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer VR 1069 eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der LMFV ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB).
5. Der LMFV ist Mitglied im Deutschen Motorsportbund e.V. (DMSB).

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der LMFV nimmt Einfluss auf die motorsportliche Betätigung seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er stellt sich die Aufgabe, die Motorsport treibenden Verbände, Vereine und deren Funktionäre, Aktiven und Interessierten in M-V zusammenzuführen und bei der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung in allen Disziplinen zu unterstützen.
2. Der LMFV will auf die Sportpolitik in M-V Einfluss nehmen, sowohl gegenüber der Landesregierung als auch allen nachgeordneten Behörden und sonstigen Dienst- und Verwaltungsstellen, um den Motorsport als Sportart zu fördern.
3. Der LMFV ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Motorsportverbänden und Vereinen in M-V, die der Sportautorität der nationalen und internationalen Sportverbände unterliegen. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen in der jeweiligen Fassung vorbehaltlos an.
4. Der LMFV tritt vorbehaltlos für eine sinnvolle Beachtung der Grundsätze des Umweltschutzes durch den Motorsport ein.
5. Der LMFV enthält sich jeder parteipolitischer und religiöser Betätigung.
6. Der LMFV wahrt die Belange seiner Mitglieder durch die Mitarbeit in den nationalen Organisationen.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Betreuung von Wettbewerben, insbesondere Jugendwettbewerben,
  - b) Koordinierung von motorsportlichen Veranstaltungen und Förderung von Landesmeisterschaften,
  - c) Ausbildung und Betreuung von Sportwarten und Übungsleitern im Motorsport durch Lehrgänge und praktische Ausbildung,
  - d) Schaffung und Betreuung von Talentzentren und Landesleistungsstütz-

punkten im Motorsport,

- e) Förderung der Planung und Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsports,
- f) Förderung der Veranstaltungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie die Planung und Betreuung entsprechender Veranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der LMFV fördert den Motorsport durch Unterstützung und Entwicklung des Amateur- und Freizeitsports, des Spitzensports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit. Er fördert das Lehr- und Ausbildungswesen, sowie durch Information und Verbesserungsmaßnahmen die Sicherheit im Motorsport.
2. Der LMFV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Mitglieder, welche nicht gemeinnützig sind, erhalten weder finanzielle noch ideelle Unterstützung.
3. Der LMFV ist selbstlos tätig. Dem ideellen Zweck der Förderung des Motorsports ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Haushaltsmittel des LMFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sowie die in ihnen organisierten Motorsportler erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LMFV, die den satzungsgemäßen Zwecken widersprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LMFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des LMFV arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden im Rahmen einer Reisekostenordnung erstattet. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist nicht zulässig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### 1. Ordentliche Mitglieder

- a) Mitglieder können werden:  
alle Motorsportverbände und Vereine in M-V, Verbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie Motorsportvereine die keinem Verband angehören soweit sie durch das Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt wurden. Gemeinnützige Vereine können sich sportfachlich durch die Sportabteilungen der Verbände vertreten lassen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im LSB.
- b) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
- c) Die Mitgliedschaft im LMFV endet durch Kündigung spätestens zum 30.09. jeden Jahres per Einschreiben zum Ende des Jahres.

#### 2. Ehrenmitglieder

Durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums kann Personen, die sich um den

Motorsport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft im LMFV verliehen werden.

### 3. Fördermitglieder

Personen, Firmen, Verbände und Institutionen, die den Motorsport fördern , können Fördermitglieder des LMFV werden.

### 4. Beiträge

Der LMFV erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des LMFV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium &
3. das geschäftsführende Präsidium.

zu 1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie wird vom Präsidenten, spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin, schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Tagesordnung und der Stimmliste,
- b) Bericht des Präsidiums, einschließlich Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Wahlen & Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind an das Präsidium bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LMFV. Jeder Motorsport treibende Verband/Verein in M-V, der dem LMFV als ordentliches Mitglied angehört, hat entsprechend des Delegiertenschlüssels so viele Stimmen, wie er per 01.01. des laufenden Jahres an den LSB gemeldet hat.

Stimmberechtigt sind:

- je 1 Delegierten der Mitgliedsvereine mit 1 Stimme bis 50 Mitglieder für je weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme,
- je 1 Delegierter der Vorstände der Mitgliederverbände &
- die Mitglieder des Präsidiums.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es das Präsidium im Interesse des Verbandes für notwendig hält oder dies von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich

beantragt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

zu 2) Dem Präsidium obliegt die Leitung des LMFV. Dieses wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Sportleiter,
- e) dem Syndikus,
- f) dem Presseverantwortlichen,
- g) dem Vorsitzenden der Motorsportjugend &
- h) zwei Beisitzern.

zu 3) Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Sportleiter &
- e) dem Syndikus.

Davon vertreten jeweils zwei den LMFV gerichtlich und außergerichtlich. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, die Geschäfte zwischen den Sitzungen des Präsidiums zu führen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt das geschäftsführende Präsidium bis zu seiner Neuwahl entsprechend tätig.

Beschlussfähigkeit ist immer dann gegeben, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist umgehend allen Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten. Es muss in der folgenden Sitzung genehmigt werden. Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Kommissionen berufen.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen mit Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums weder verwandt noch verschwägert sein.

## **§ 7 Schlichtungsausschuss**

1. Zum Schutze seines Bestandes und des Vereinsfriedens wird ein Schlichtungsausschuss in einer Zusammensetzung von 5 Mitgliedern gebildet. 3 Mitglieder sind für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Je ein Mitglied ist von den Streitparteien zum Streitfall zu benennen. Ein Ablehnungsrecht steht den Parteien nicht zu.
2. Entscheidungen können Empfehlungen an das Präsidium enthalten.

3. Über Streichungen und Ausschluss beschließt das Präsidium, nachdem dem Betroffenen eine Frist von 4 Wochen zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben worden ist. Beschlüsse aus obigem Grund werden mit Beschluss wirksam und können nur durch die nächste Mitgliederversammlung abgeändert oder aufgehoben werden.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des LMFV kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
2. Bei der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LSB M-V mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig i. S. d. §§ 52ff AO zur Förderung des Sports zu verwenden. Die Beschlüsse über die Verwendung des Verbandsvermögens sind vor ihrer Verwirklichung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

### **§ 9 Geltung der Satzung**

Die Neufassung der Satzung des LMFV wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2005 verabschiedet.